



## **Amtliche Bekanntmachung**

Landratsamt Biberach

Die Firma Kies+Sand Maselheim GmbH & Co. KG, Gottlieb-Röhm-Str. 4, 88437 Maselheim hat als Gemeinschaftsunternehmen der Firmen Kieswerke Dünkel GmbH & Co. KG, Ferdinand-Dünkel-Str. 6, 88433 Schemmerhofen und Röhm Kies GmbH & Co. KG, Gottlieb-Röhm-Straße 4, 88437 Äpfingen am 27.05.2020 beim Landratsamt Biberach einen Antrag auf Erteilung einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung zum Kiesabbau auf einer Teilfläche des Waldgrundstückes, Flurstück Nr. 2302/1 im Gewann Herrschaftsholz, Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim eingereicht.

Das beantragte Abbauvorhaben umfasst eine Fläche von rd. 45 Hektar. Der Abbau soll ausschließlich im Trockenabbau erfolgen. Das prognostizierte Abbauvolumen beläuft sich auf rd. 10 Millionen Kubikmeter Kies und soll die Rohstoffversorgung der Antragstellerin für etwa 30 Jahre sichern. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neuaufschluss. Das Rohstoffvorkommen soll in mehreren Abbauabschnitten gewonnen werden. Es wird von einer Jahresfördermenge von ca. 300.000 – 340.000 Kubikmeter Kies ausgegangen.

Die Aufbereitung des gewonnenen Kiesmaterials soll in den bestehenden Betriebsanlagen der Firma Kieswerke Dünkel GmbH & Co. KG bei Schemmerhofen und der Firma Röhm Kies GmbH & Co. KG westlich von Äpfingen erfolgen.

Bei der geplanten Abbaufäche handelt es sich um eine nach Nordosten abfallende Hochfläche. Die natürliche Geländehöhe liegt zwischen 555 und 585 müNN. Die Abbautiefe soll je nach Abbauabschnitt zwischen 535,00 und 544,00 müNN festgelegt werden. Von der Abbausohle zum Grundwasserhöchststand soll jederzeit eine Mindestüberdeckung von einem Meter erhalten werden. Die abbauwürdige Kiesmächtigkeit beträgt durchschnittlich ca. 26,6 Meter.

Das Rekultivierungskonzept sieht eine weitgehende Verfüllung (70 – 90 %) und Wiederbewaldung der Abbaustätte nach dem Rohstoffabbau vor. Neben dem nicht verwendbaren Abraummateriale aus der Abbaustätte soll unbelastetes Bodenmaterial von außerhalb zur Wiederverfüllung verwendet werden.

Zur Erschließung ist eine Verbindungsstraße zwischen dem Abbauggebiet und der „alten B 30“ beim Knoten Barabain bzw. der Einmündung in die L 267 (Herrlishöfen-Äpfingen) geplant. Die geplante Trasse verläuft am Waldrand entlang. Sie soll auf einer Länge von ca. 1.450 Meter neu ausgebaut werden. Ab Einmündung in die L 267 soll der Abtransport über klassifizierte Straßen (L 267, L 266) bis zu den Aufbereitungsstandorten erfolgen.

Die beantragte Abbaufäche ist im Regionalplan (3. Teilfortschreibung/ 2006) des Regionalverbandes Donau-Iller als Vorranggebiet KS-BC-9 ausgewiesen.

Die für die Realisierung des Vorhabens benötigten Flächen sind über den privatrechtlichen Gestattungsvertrag zum Kiesabbau und der Rekultivierung zwischen der Eigentümerin S.D. Albert Fürst von Thurn und Taxis, Emmeramsplatz 5, 93047 Regensburg und dem Gestatter der Thurn und Taxis Forstverwaltung oHG, Emmeramsplatz 5, 93047 Regensburg verfügbar.

Das Vorhaben der Kies+Sand Maselheim GmbH & Co. KG bedarf einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 3 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) i.V.m. den §§ 2 Abs. 1, 49 der Landesbauordnung (LBO) und den §§ 29 ff. des Baugesetzbuches (BauGB).

Aufgrund der großflächigen Waldinanspruchnahme wird davon ausgegangen, dass sowohl hinsichtlich der Fledermäuse als auch der Vögel Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwirklicht werden, die nicht bzw. nicht vollständig

vermieden und funktionserhaltend gelöst werden können. Für das Vorhaben ist deshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die geplante Abbaufäche ist vollständig bewaldet. Für das Abbauvorhaben (Abbaufäche, Ausweichbuchten) ist deshalb eine befristete Waldumwandelungsgenehmigung gem. § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich.

Aufgrund der Vorhabengröße von ca. 45 Hektar besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Beim Scopingtermin am 01.06.2016 wurde der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt.

Nach Ausarbeitung der wesentlichen Antragsunterlagen, Fachgutachten und Fachbeiträge, wurde die Bürgerschaft am 25.07.2018 nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) von der Vorhabensträgerin über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet. Gleichzeitig wurde hierbei der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mit dem oben genannten schriftlichen Antrag hat die Kies+Sand Maselheim GmbH & Co. KG am 27.05.2020 beim Landratsamt Biberach folgende Antragsunterlagen eingereicht:

- TEIL A Antragsunterlagen
  - A.1.1 Erläuterungsbericht
  - A.1.2 Karten und Planwerk
  - A.2 Zufahrt / LKW-Trasse
  - A.3 Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG
  - A.4 Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG
  - A.5 Retentionsfläche zur Zurückhaltung/Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers
- TEIL B Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
  - B.1 UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG
- TEIL C Rohstoff- und hydrogeologische Untersuchungen
  - C.1 Rohstoffgutachten zum geplanten Kiesabbau 'Herrschaftsholz'
  - C.2 hydrogeologisches Gutachten zum geplanten Kiesabbau 'Herrschaftsholz'
- TEIL D Arten- und Biotopschutz
  - D.1 Fachbeitrag Tiere und Pflanzen
  - D.2 Artenschutzbeitrag
- TEIL E Bodenkundliche Unterlagen
  - E.1 Bewertung des Schutzgutes Boden
  - E.2 Projektspezifisches Bodenschutzkonzept
- TEIL F Verkehr
  - F.1 Verkehrsuntersuchung zum geplanten Kiesabbau 'Herrschaftsholz'

Diese Unterlagen liegen in der Zeit

**von Montag, den 22. Juni 2020 bis einschließlich Dienstag, den 21. Juli 2020**

im Rathaus der Gemeinde Maselheim, Wenedacher Str. 5, 88437 Maselheim, sowie beim Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Zimmer 5.06, Rollinstraße 9, 88400 Biberach während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zusätzlich können die ausgelegten Unterlagen ab Beginn der Offenlage (22.06.2020) auch auf der Internetseite des Landratsamtes Biberach unter <https://www.biberach.de/landratsamt/bauen-naturschutz/kiesabbau.html> eingesehen werden. Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und die in § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen werden zudem über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg zugänglich gemacht und sind auf der folgenden Internetseite [www.uvp-verbund.de/](http://www.uvp-verbund.de/) einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Vorhaben ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist äußern. Äußerungen können damit von

**Montag, den 22.06.2020 bis einschließlich Freitag, den 21.08.2020**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach und beim Bürgermeisteramt Maselheim, Wenedacher Str. 5, 88437 Maselheim vorgetragen werden (Äußerungsfrist).

Äußerungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen und die volle Anschrift des sich Äußernden enthalten. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Äußerungen beim Landratsamt Biberach oder beim Bürgermeisteramt Maselheim maßgeblich.

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der o.g. Äußerungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach den §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist es bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Äußerungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des sich Äußernden werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgetragenen Äußerungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für diese Genehmigungsverfahren vom Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Biberach verwiesen. Diese ist auf der Homepage des Landratsamtes unter der Rubrik „Datenschutz“ [www.biberach.de/service/datenschutzerklaerung/](http://www.biberach.de/service/datenschutzerklaerung/) abrufbar.

Auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Stellungnahmen der nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen und der Äußerungen der Öffentlichkeit erarbeitet das Landratsamt Biberach eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. In die Darstellung werden auch die eigenen Ermittlungen des Landratsamtes einbezogen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen von nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen sowie der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Äußerungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird

mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, und
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Das Landratsamt Biberach als untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Zulassung des Vorhabens und erteilt ggf. mit der naturschutzrechtlichen Genehmigung im Benehmen mit der unteren Baurechtsbehörde die Baugenehmigung sowie die artenschutzrechtliche Ausnahme und die befristete Waldumwandelungsgenehmigung im Benehmen mit den Regierungspräsidien Tübingen (höhere Naturschutzbehörde) bzw. Freiburg (höhere Forstbehörde).

Das Landratsamt Biberach entscheidet im Rahmen der Zulassung des Vorhabens ggf. über die Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Die Entscheidung des Landratsamtes Biberach über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht und der Bescheid samt seiner Begründung zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auch auf der Internetseite <https://www.biberach.de/landratsamt/bauen-naturschutz/kiesabbau.html> sowie auf dem zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter [www.uvp-verbund.de/](http://www.uvp-verbund.de/) zugänglich gemacht.

Biberach, 9. Juni 2020  
Landratsamt Biberach  
Amt für Bauen und Naturschutz

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 18. Juni 2020